

Vereinsatzung

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Name des Vereins lautet **SolarInput e.V.**
(Verein zur Förderung der Photovoltaik und Solarthermie e.V.)
- 2) Er hat seinen Sitz und seine Verwaltung in Erfurt.
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft, Forschung, Anwendung und Bildung in Thüringen auf dem Gebiet der Solartechnik, insbesondere der Photovoltaik und Solarthermie, sowie die Anwendung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse insbesondere bei innovativen kleinen und mittelständischen Unternehmen.
- 2) Der Verein entfaltet Aktivitäten, um die Rahmenbedingungen für Innovationen in der Solartechnik zu verbessern und den Umfang der Solarenergienutzung durch die Verbreitung neuer Forschungsergebnisse zu erhöhen.
- 3) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Wissenschaft und Forschung,

hier insbesondere durch

- die Entwicklung und Koordination von Konzepten und Projekten zur Erschließung von Innovationspotentialen,
- die Förderung von Innovationstätigkeit,
- die Initiierung und Unterstützung von vernetzten F+E-Projekten,
- die Förderung der produktbezogenen Anwendung,
- die Netzwerkentwicklung,
- die Initiierung von Innovationsdialogen mit Vertretern von Wissenschaft, Politik und Wirtschaft zum Aufbau erfolgversprechender Kooperationsstrukturen,
- die Zusammenarbeit mit anderen technisch-wissenschaftlichen Vereinigungen, Ausbildungs- und Forschungsstätten sowie Einzelpersonlichkeiten,
- den Aufbau regionaler F+E-Netzwerke mit Partnern aus unterschiedlichen Tätigkeitsfeldern, wie Bildung, Forschung und Entwicklung, Kommunen, u.a.,

b) Bildung,

hier insbesondere durch

- die Förderung des fachlichen Erfahrungsaustausches,
- der Wissensvermittlung und Weiterbildung,
- die Herausgabe von Veröffentlichungen bzw. Informationsmaterialien,
- die Sammlung und Auswertung von Erfahrungen,
- die Erhebung und Verbreitung von Daten und Informationen über die Solartechnik und deren Anwendung.

Dazu wird der Verein Arbeitsgruppen bilden, Workshops durchführen und eine Geschäftsstelle einrichten, welche die notwendigen Koordinationsaufgaben erledigt.

- 4) Die Verwirklichung des Satzungszweckes kann auch dadurch bewirkt werden, dass der Verein mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, kooperiert. Der Verein arbeitet mit anderen nationalen und internationalen Forschungsverbänden und Forschungsinstituten auf dem Gebiet der erneuerbaren Energien zusammen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß § 2 der Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
- 3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Für den Ersatz von Aufwendungen ist, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen anzuwenden sind, das Bundesreisekostengesetz maßgebend.
- 4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.
- 5) Eine Änderung des Vereinszwecks darf nur im Rahmen des in § 3 (1) gegebenen Rahmens erfolgen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

- 1) Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder und assoziierte Mitglieder. Ordentliche Mitglieder des Vereins sind Unternehmen und juristische Personen des privaten Rechts sowie rechtsfähige Einrichtungen des öffentlichen Rechts. Es werden Mitgliedsbeiträge nach der gültigen Beitragsordnung erhoben. Ehrenmitglieder haben die Rechte und Pflichten wie die ordentlichen Mitglieder; sie

sind jedoch von der Verpflichtung der Zahlung eines Beitrages befreit. Assoziierte Mitglieder werden nur im Sonderfall aufgenommen. Diese werden durch den Vorstand benannt. Sie bezahlen keine Mitgliedsbeiträge und haben kein Stimmrecht. Gewerbliche Unternehmungen werden nicht als assoziierte Mitglieder aufgenommen.

- 2) Die Mitgliedschaft wird auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes erworben. Gegen eine ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Antragsteller Beschwerde einlegen, über die die nächste Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit entscheidet. Der Beitritt wird durch Zusendung der Aufnahmebestätigung wirksam.
- 3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten durch eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des Vereins gekündigt werden, entscheidend ist das Datum des Poststempels.
- 4) Der Vereinsausschluss erfolgt durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat, die Voraussetzungen der Satzung nicht mehr erfüllt oder trotz Mahnung mit dem Beitrag 3 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
- 5) Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur auf den Ausschluss folgenden Mitgliederversammlung ruhen die weiteren Rechte und Pflichten des Mitgliedes.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereines sind:

- (a) die Mitgliederversammlung
- (b) der Vorstand
- (c) die Geschäftsstelle
- (d) die Arbeitsgruppen
- (e) der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird vom Vorstand oder der Geschäftsstelle schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Es gilt das Datum des Poststempels. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet ist. Das Einladungsschreiben kann per Email versandt werden.

- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert. Auf schriftliches Verlangen von einem Viertel aller ordentlichen Mitglieder hat der Vorstand binnen 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein. Weiterhin ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen wenn zwei Mitglieder des Vorstandes dieses für erforderlich halten.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Sie wählt aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter, sofern dies nicht Aufgabe des amtierenden Vorstandes ist (siehe §9 (9)). Beschlüsse werden, sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, offen durch Handaufheben mit Stimmenmehrheit getroffen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 4) Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder eingeladen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung, als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan, ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Mitglieder den Vorstand. Gewählt sind die Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann Mitglieder des Vorstandes abwählen. Hierzu benötigt sie in Abweichung von §6 (3) die Mehrheit der Stimmen aller Vereinsmitglieder.
- 3) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Anträge von Mitgliedern, die durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden sollen. Weiterhin entscheidet sie über die Ablehnung eines Aufnahmeantrages.
- 4) Die Mitgliederversammlung nimmt den jährlich vorzulegenden Geschäftsbericht des Vorstandes und den Prüfungsbericht des Rechnungsprüfers entgegen und erteilt dem Vorstand Entlastung.
- 5) Die Mitgliederversammlung entscheidet über den vom Vorstand jährlich vorzulegenden Haushaltsplan des Vereines.
- 6) Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt zwei Rechnungsprüfer, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und auch nicht Angestellte des Vereins sein dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis vor der Mitgliederversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer haben Zugang zu allen Buchungs- und Rechnungsunterlagen des Vereines.
- 7) Die Mitgliederversammlung entscheidet über die
 - (a) Gebührenbefreiungen;
 - (b) Aufgaben des Vereines;

- (c) Beteiligung an Gesellschaften;
 - (d) Genehmigung aller Geschäftsordnungen für den Vereinsbereich;
 - (e) Mitgliedsbeiträge;
- 8) Die Mitgliederversammlung entscheidet über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins mit dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins in Abweichung von §6 (3).
- 9) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes ordentliches Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Mehr als eine Vollmacht darf von einem Mitglied nicht übernommen werden.

§ 8 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus höchstens 7 Personen, dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertreter/innen, die den Verein nach § 26 BGB vertreten und aus höchstens 4 weiteren Beisitzern. In jedem Fall besteht der Vorstand aber aus einer ungeraden Zahl an Vorstandsmitgliedern. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Die Vorstandsmitglieder sind einzeln in geheimer Wahl zu wählen. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand ohne Festlegung der Vorstandsämter. Der Vorstand wählt sodann in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorstandsvorsitzenden und die stellvertretenden Vorstandsvorsitzenden. Scheiden Mitglieder des Vorstandes vor Ablauf der Amtsdauer aus, können bis zu einer Zahl von zwei Mitgliedern vom Vorstand bis zur darauffolgenden Mitgliederversammlung kooptiert werden.
- 2) Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens zweimal statt. Die Einladung zu Vorstandssitzungen erfolgt durch den Vorsitzenden schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 10 Werktagen. Die Einladung per Email ist zulässig.
- 3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Er fasst Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu diesem Verfahren schriftlich erklären. Gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Vorstand zu unterzeichnen.
- 4) Der Vorstand beschließt über alle Vereinsangelegenheiten, soweit sie nicht eines Beschlusses der Mitgliederversammlung bedürfen. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- 5) Der Vorstand kann zu seiner konzeptionellen Unterstützung einen Beirat ernennen. Dieser hat beratende Funktion.
- 6) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von dem/der Vorsitzenden und einem/einer Stellvertreter/in vertreten, wobei keiner für sich allein vertretungsberechtigt ist. Diese können im Verhinderungsfalle andere Vorstandsmitglieder mit der Vertretung formlos beauftragen. Über die Konten des Vereins kann nur der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertreter/in mit einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinsam verfügen. Die Verfügung über die Konten des Vereins ist damit wie folgt möglich: Vorsitzende/r und Stellvertreter/in oder Vorsitzende/r und ein weiteres

Mitglied des Vorstandes oder Stellvertreter/in und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

- 7) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen der nächsten Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

§ 9 Aufgaben des Vorstandes

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:

- 1) Die Aufstellung des Haushaltsplanes,
- 2) die Überwachung der Rechtmäßigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Geschäftsführung,
- 3) die Führung des Vereins und die Zusammenarbeit mit den Mitgliedern,
- 4) die Verabschiedung des Wirtschafts- und des Stellenplans, der Beschluss über die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung,
- 5) die Verwaltung und die satzungsgemäße Verwendung des Vereinsvermögens,
- 6) Die Entscheidung über grundsätzliche Fragen der Arbeit des Vereins,
- 7) die Beschlussfassung über Vorlagen an die Mitgliederversammlung und die Durchführung der dort gefassten Beschlüsse,
- 8) Erstellung des Jahresberichtes,
- 9) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlung,
- 10) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
- 11) Zur Erledigung der laufenden Geschäfte des Vereins bestellt der Vorstand einen Geschäftsstellenleiter, der für die nach der Geschäftsordnung zugewiesenen Aufgaben zuständig ist.
- 12) Die Geschäftsstelle ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung verantwortlich. Sie nimmt an den Sitzungen und der Mitgliederversammlung beratend teil.
- 13) Die Geschäftsstelle hat jährlich einen Haushaltplan für das kommende Geschäftsjahr zu erstellen und ihn der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 14) Aufgaben der Geschäftsstelle:
 - (a) Führung der Geschäftsstelle,
 - (b) Überwachung des Haushaltes,
 - (c) Information der Mitglieder,
 - (d) Organisation von Vereinsversammlungen, Arbeitsgruppen und anderen Veranstaltungen,

- (e) Durchführung von Projekten,
 - (f) Öffentlichkeitsarbeit und Marketing,
- 15) Zur Bearbeitung spezieller Fragestellungen oder Projekte können Arbeitsgruppen eingesetzt werden. Über die Einsetzung oder Auflösung der Arbeitsgruppen entscheidet der Vorstand oder die Mitgliederversammlung. An einer Arbeitsgruppe können alle interessierten ordentlichen Mitglieder teilnehmen. Eine Arbeitsgruppe kann auch außerordentliche Mitglieder oder externe Experten aufnehmen. Die Arbeitsgruppe wählt aus ihrer Mitte einen Obmann, der jährlich in der Mitgliederversammlung einen Tätigkeitsbericht erstattet. Dieser Bericht wird protokolliert. Diese Arbeitsgruppen werden organisatorisch durch die Geschäftsstelle betreut.

§ 10 Protokolle

Die Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlungen werden schriftlich protokolliert und stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung. Der Protokollführer für die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden bestimmt. Die Protokolle werden vom Vorstandsvorsitzenden und vom Protokollführer unterschrieben.

Die Eintragungen müssen enthalten:

- a) Ort und Zeit der Versammlung,
- b) Name der Teilnehmer und des Sitzungsleiters, Protokollführers,
- c) Gefasste Beschlüsse und Abstimmungsergebnisse,
- d) Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit.

§ 11 Vereinsfinanzierung

- 1) Die erforderlichen Geld- und Sachmittel des Vereins werden beschafft durch:
 - (a) öffentliche Fördermittel,
 - (b) Spenden und sonstigen Zuwendungen,
 - (c) eigenerwirtschaftete Mittel,
- 2) Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.
- 3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung zur Förderung von Wissenschaft, Forschung und Bildung.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 22.08.2003 von der Mitgliederversammlung bestätigt. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen. Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.